

SATZUNG

Des Carneval-Club-Mainperle 1960.

Hattersheim-Okriftel/Main (CCM 1960)

Satzung –Stand: Juni 2018

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet:
Carneval-Club-Mainperle 1960, Abkürzung „CCM 1960“; mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hattersheim-Okriftel
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums in Form des Karnevals.

Der Verein hat den Zweck, heimatliche, althergebrachte Sitten und Gebräuche des karnevalistischen Lebens zu erhalten und das kulturelle Leben in unserem Heimatort zu fördern und zu bereichern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Karnevalssitzungen (Veranstaltungen mit Büttreden, Tanz- und Gesangsdarbietungen)
- Karnevalsumzüge
- Kinderfaschingsveranstaltungen, Teilnahme am Rathaussturm, Sommerfest, Vereinsfahrten

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- 6)
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Hauptversammlung

§3

Vorstand

- 1) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.
- 2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Schriftführern/zwei Schriftführerinnen
 - d) zwei Schatzmeister/Schatzmeisterinnen
 - e) Sitzungspräsident
 - f) Ehrensenatspräsident/in
 - g) Vertreter/in des/der Ehrensenatspräsident/-präsidentin
 - h) Ehrenpräsident
 - i) Vorsitzender des Bauausschusses
 - j) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen“
- 5) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind:

Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister, sein Stellvertreter und die beiden Schriftführer.

Je drei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Die gesetzlichen Vertreter dürfen nur solche Rechtsgeschäfte mit Dritten tätigen, zu denen der geschäftsführende Vorstand seine Zustimmung erteilt hat. Diese Beschränkung gilt nur für im Innenverhältnis zwischen den gesetzlichen Vertretern und dem Verein.

Im Falle der Zuwiderhandlung können sich die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig machen.
- 6) Dem erweiterten Vorstand gehören der gesamte Elferrat sowie die Verantwortlichen der Ballette und der Gruppen an. Außerdem die Verantwortlichen von Technik, Regie, Presse und Fundus. Die Ämter Zeugwart, Archivar, Pressewart sowie der Bauausschuss werden von Mitgliedern des Elferrats übernommen.

- 7) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl –mit Einverständnis der Mitglieder auf Zuruf – mit einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9) Der Vereinsvorsitzende, der Sitzungspräsident und der Ehre senatspräsident können nach Ende 25-jähriger aktiver Präsidentschaft und Vorsitz zum Ehrenpräsidenten vom Gesamtvorstand ernannt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3)
 - a) Vorstandsmitglieder können nach 25-jähriger aktiver Tätigkeit zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern sie danach kein Amt mehr ausüben.
 - b) Ferner können Mitglieder und Förderer ob besonderer Leistungen zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - c) Mitglieder können nach 40-jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - d) In allen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§5

Ehrensenat

- 1) Zur Förderung und Unterstützung des Vereins bekennt sich der dem Verein angeschlossenen Ehrensenat. In den Ehrensenat sollen jährlich nicht mehr als zwei neue Mitglieder gewählt werden.
- 2) Über die Wahl der neuen Ehrensenatoren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Präsidium des Ehrensenats schlägt dem geschäftsführenden Vorstand entsprechende Personen vor.
- 3) Die Mitglieder des Ehrensenats sollen auch Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Die Interessen des Ehrensenats werden durch das Ehrensenatspräsidium wahrgenommen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen zu, um in freier, demokratischer Rede seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen.
- 2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des CCM zu wahren sowie die Beschlüsse der Versammlungen in jeder Weise zu unterstützen und zu befolgen.

§7

Austritt aus dem Verein

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres nur schriftlich erklärt werden. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten.

§8

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei:
 - a) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - b) Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen
- 2) Der Ausschluss gem. Ziffer 1a) erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds und des Gesamtvorstands durch den geschäftsführenden Vorstand in geheimer Abstimmung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 3) Der Ausschluss gem. Ziffer 1b) erfolgt nach dreimaliger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit.

§9

Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er soll möglichst in einem Beitrag jährlich entrichtet werden. Die Beitragsleistungen sind einklagbar.
- 2) Jugendliche Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft, welche die Volljährigkeit erreichen, werden ab dem Folgejahr als Einzelmitglieder geführt. Sie zahlen den Beitrag für Einzelmitgliedschaft. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, werden Schüler, Auszubildende und Studenten von dieser Regelung ausgenommen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen und muss dem Vorstand in den ersten vier Monaten eines Jahres vorgelegt werden.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§10

Mitgliederversammlungen

- 1) Eine Hauptversammlung hat jährlich stattzufinden.
- 2) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d) die Benennung von Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung des Beitrags
 - f) die Wahl der drei Mitglieder der Ordenskanzlei
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - i) die vorzeitige Abberufung des Vorstands
 - j) die Auflösung des Vereins

- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Kalendertag vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4) Bei allen Abstimmungen, die, bis auf die in dieser Satzung genannten Ausnahmen, offen erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds, die vorzeitige Abberufung des Vorstands und die Auflösung des Vereins.
- 5) a) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
b) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht gefordert oder durch gesetzliche Bestimmungen notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Über solche Änderungen ist der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.
- 6) Die Abberufung des Vorstands vor Ablauf seiner Wahlzeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 50 % der wahlberechtigten Mitglieder dies in einfacher Mehrheit beschließen.
- 7) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- 8) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9) Auf einen begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende innerhalb von 19 Kalendertagen eine Vorstandssitzung einberufen.
- 10) Ebenso muss auf Antrag von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- 11) Die Einberufung zu Ziffer 9 +10 hat schriftlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 12) Die Amtszeit der Kassenprüfer darf höchstens drei aufeinanderfolgende Jahre dauern.

§11

Auflösung des Vereins

- 1) Der Vorstand oder die Vereinsmitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen.
- 2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller wahlberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der geheim abgegebenen Stimmen.
- 3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 4) Der Verein löst auch dann selbst auf, wenn nur noch weniger als sieben ordentliche Mitglieder vorhanden sind.
- 5) Zur Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsvereinigung Okriftel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des CCM kann auf Vorschlag des Vorstands und im Einverständnis der Beteiligten ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- 2) Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt geheim durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§13

Gültigkeit der Satzung

Soweit es diese Satzung nicht anders festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Hattersheim-Okriftel, Juni 2018